

§ 0244 BGB

(1) Ist eine in einer anderen Währung als Euro ausgedrückte Geldschuld im Inland zu zahlen, so kann die [Zahlung](#) in Euro erfolgen, es sei denn, dass [Zahlung](#) in der anderen Währung ausdrücklich vereinbart ist.

(2) Die Umrechnung erfolgt nach dem Kurswert, der zur Zeit der [Zahlung](#) für den [Zahlungsort](#) maßgebend ist.